

Stand April 2011

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden besonderen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Baubereich gelten als Verfahrensbestimmungen für Ausschreibungen der Roche Austria GmbH (im Folgenden auch kurz: ROCHE) und als integraler Vertragsbestandteil sämtlicher Verträge, welche ROCHE als Auftraggeber (im Folgenden auch kurz: AG) mit dem jeweiligen ausführenden Unternehmen (im Folgenden auch kurz: Auftragnehmer oder AN) über Lieferungen und Leistungen im Baubereich schließt.

1.2 Allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen des Bieters bzw. des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn sie einen Bestandteil des Angebots des AN darstellen. Abweichungen von dieser Bestimmung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Bestätigung des AG im Auftragschreiben.

1.3 Von den vorliegenden besonderen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Baubereich abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Vertragsbedingungen können nur schriftlich und für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen des AG führen in keinem Fall zur Anerkennung von abweichenden Vertrags- oder Leistungsbestimmungen.

1.4 Die zitierten ÖNORMEN gelten jeweils in der am Tag der Angebotslegung durch den AN gültigen Fassung.

1.5 Das gültige Zustandekommen des jeweiligen Vertrages zwischen dem AG und dem AN sowie jegliche Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen der Schriftform inklusive der Unterfertigung durch die Vertragsparteien.

Teil I - Verfahrensbestimmungen:

2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

2.1 Auf Grund der Teilnahme an einer Ausschreibung von ROCHE entstehen dem Bieter keinerlei rechtliche Ansprüche, insbesondere kein Anspruch auf Zuschlagserteilung. ROCHE behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Zuschlag nach eigenem, freiem Ermessen zu erteilen und das Ausschreibungsverfahren ohne Angabe von Gründen vor Vertragsschluss jederzeit zu widerrufen.

2.2 Mit seiner Teilnahme an einer Ausschreibung von ROCHE erklärt der Bieter ausdrücklich, dass dem Angebot nur seine eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass er zu den Mitbieter in einem echten Konkurrenzverhältnis steht. Der Bieter bestätigt weiters, keine für den Auftraggeber nachteilige oder gegen die guten Sitten oder den Grundsatz des freien Wettbewerbes verstößende Abreden mit anderen Unternehmen oder natürlichen Personen getroffen zu haben. Insbesondere bestätigt der Bieter, dass weder Abreden über Preisbildung, Ausfallentschädigung, Preisbindungen noch sonstige Abreden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausschreibungsverfahren vorliegen. Das Vorliegen einer dieser Bestimmung widersprechenden Abrede zwischen Bieter stellt für ROCHE einen wichtigen Grund für den Rücktritt vom Vertrag dar. Der AN hat für den Schaden, welcher ROCHE aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht, aufzukommen.

2.3 Der Bieter hat die ihm übergebenen Ausschreibungsunterlagen unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt auf Richtigkeit und Durchführbarkeit zu überprüfen. Stellt der Bieter in den Ausschreibungsunterlagen Widersprüche fest, so hat er ROCHE hiervon unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögerung und AN-intern vorrangig zu behandeln) in Kenntnis zu setzen. Sollten dem Bieter einzelne Punkte der Ausschreibungsunterlagen nicht vollständig verständlich sein oder in Bezug auf die Ausschreibungsunterlagen sonst Unklarheit bestehen, so hat sich der Bieter hierüber selbstständig durch Rückfrage bei ROCHE oder dessen bevollmächtigten Vertreter Klarheit zu verschaffen.

2.4 Die Bestimmungen des BVergG 2006 haben auf Ausschreibungen von ROCHE keinerlei direkte oder indirekte Auswirkungen. Sie werden auch nicht zur ergänzenden Auslegung der vorliegenden Verfahrensbestimmungen herangezogen.

2.5 ROCHE behält sich das Recht vor, das Ausschreibungs- und Zuschlagsverfahren nach eigenem Ermessen zu gestalten. Insbesondere können die Ausschreibungsunterlagen und das Leistungsverzeichnis bei Bedarf auch nach Angebotslegung abgeändert werden. Den Bietern wird im Anschluss an eine solche Änderung von ROCHE die Möglichkeit einer Adaptierung der Angebote gegeben werden.

2.6 ROCHE wird die Art des Verfahrens zur Zuschlagserteilung nach freiem Ermessen wählen und behält sich ausdrücklich das Recht vor, während des Ausschreibungsverfahrens zwischen verschiedenen Verfahrensarten zu wechseln.

2.7 ROCHE hat das Recht sich im Zusammenhang mit der Bestbieterermittlung und den Vertragsverhandlungen vertreten zu lassen. Die Zuschlagserteilung ist jedoch jedenfalls nur dann wirksam, wenn sie von ROCHE direkt vorgenommen wird und eine schriftliche Auftragserteilung ROCHEs an den Bieter ergeht.

Stand April 2011

3. Angebotsgrundlagen

3.1 Das von ROCHE oder dessen bevollmächtigten Vertreter verfasste Leistungsverzeichnis

3.2 Die von ROCHE oder dessen bevollmächtigten Vertreter vorgelegten Baupläne

3.3 Die vorliegenden besonderen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Baubereich

3.4 Die ÖNORMEN B 2110, B 2111, B 2112, B2113 sowie die für die Leistungserbringung einschlägigen technischen ÖNORMEN und ÖVE-Normen

3.5 Sollten für bestimmte Leistungen keine einschlägigen ÖNORMEN oder ÖVE-Normen vorhanden sein, so werden die anwendbaren ISO-Normen und europäischen Normen (EN der CEN oder CENELEC) herangezogen. Sollten auch keine einschlägigen EN vorhanden sein, so werden DIN-Normen, VDE-Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik herangezogen.

3.6 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Angebotsgrundlagen gelten diese in der angeführten Reihenfolge (3.1-3.5).

4. Angebot

4.1 Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Bieter. Das Angebot ist für ROCHE kostenlos und unverbindlich.

4.2 Für den Bieter ist das Angebot verbindlich. Er ist an sein Angebot für die Dauer von 6 Monaten gebunden.

4.3 Das Angebot hat sämtliche von ROCHE ausgeschriebenen Leistungen zu umfassen. Teilangebote sind nur im Falle der vorherigen schriftlichen Genehmigung ROCHEs zulässig.

4.4 Der AN hat bereits im Angebot sämtliche Subunternehmer sowie den Umfang der von diesen übernommenen Arbeiten bekannt zu geben. Ebenso ist eine in Aussicht genommene Arbeits- oder Bietergemeinschaft bereits im Angebot bekannt zu geben. Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG unzulässig.

4.5 ROCHE behält sich das Recht vor, Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4.6 Das Leistungsverzeichnis samt allen Beilagen ist vollständig, gut leserlich und radierfest auszufüllen und in den geforderten Teilen rechtsverbindlich zu unterfertigen. Änderungen, Zusätze oder Streichungen dürfen vom Bieter nicht vorgenommen werden, sind rechtsunwirksam und können den Ausschluss des Angebotes zur Folge haben. Das gleiche gilt für mangelhafte Ausfüllung des Leistungsverzeichnisses.

4.7 Der Bieter ist verpflichtet, sich vor der Abgabe des Angebotes über sämtliche die Preisbildung beeinflussende Umstände, die örtlichen Verhältnisse der Baustelle sowie über die Durchführbarkeit, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen in technischer und baurechtlicher Hinsicht durch Augenschein, Einsichtnahme in die Planunterlagen und sonstige zielführende Maßnahmen Klarheit zu verschaffen. Aus Unkenntnis der Sachlage und allenfalls vorliegender besonderer Umstände können vom Bieter nach Angebotslegung keinerlei Nachforderungen abgeleitet werden. Der Bieter trägt die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit seines Angebotes.

4.8 Der Bieter hat in seinem Angebot durch das Vorlegen von bestätigten Referenzprojekten nachzuweisen, dass er bereits vergleichbare Bauprojekte durchgeführt hat. Falsche Angaben im Angebot über die Befugnis oder die wirtschaftliche, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters oder über bereits vom Bieter durchgeführte Referenzprojekte stellen einen wichtigen Grund zum Vertragsrücktritt ROCHEs dar.

4.9 Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, in Bezug auf die vertragsgegenständliche Leistung ein Fachmann und somit Sachverständiger nach § 1299 ABGB zu sein. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebotes weiters, dass er in technischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht zur Erbringung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen geeignet und befähigt ist und dass ihm sämtliche zur vertragsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

4.10 Der Angebotspreis ist vom Bieter detailliert aufzugliedern. Insbesondere sind die Preise für Arbeitsleistungen und sonstige Leistungen (Material etc.) aufgliedert nach Durchführung, Lieferung, Montage und dergleichen darzustellen.

4.11 ROCHE behält sich das Recht vor, in die Angebotskalkulation des Bieters Einsicht zu nehmen und die hierzu nötigen Unterlagen vom Bieter zu fordern. Der Bieter ist verpflichtet einer diesbezüglichen Forderung ROCHEs durch das Übermitteln von detaillierten Kalkulationsblättern, in welchen er seine Kosten nach Sachaufwand und Personalaufwand sowie internen und externen Kosten getrennt darstellt, unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung und AN-intern vorrangig zu behandeln) zu entsprechen.

Stand April 2011

Teil II – allgemeine Vertragsbestimmungen

5. Vertragsbestandteile

5.1 Im Falle eines Zuschlages (der Beauftragung) eines Unternehmens durch ROCHE gelten folgende Unterlagen als integrale Vertragsbestandteile des Werk(lieferungs)vertrages zwischen ROCHE und dem ausführenden Unternehmen:

5.1.1 der zwischen ROCHE als AG und dem ausführenden Unternehmen als AN abgeschlossene Leistungsvertrag

5.1.2 die vorliegenden besonderen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Baubereich ROCHEs

5.1.3 das Leistungsverzeichnis

5.1.4 die Baupläne

5.1.5 das Angebot des AN

5.1.6 Die ÖNORMEN B 2110, B 2111, B 2112, B2113 sowie die für die Leistungserbringung einschlägigen technischen ÖNORMEN. Sollten für bestimmte Leistungen keine einschlägigen ÖNORMEN oder ÖVE-Normen vorhanden sein, so werden die anwendbaren ISO-Normen und europäischen Normen (EN der CEN oder CENELEC) herangezogen. Sollten auch keine einschlägigen EN vorhanden sein, so werden DIN-Normen, VDE-Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik herangezogen.

5.2 Ergeben sich zwischen den Vertragsbestandteilen Widersprüche oder Unklarheiten, sind diese nach Möglichkeit durch eine „harmonisierende“ Interpretation unter Bedachtnahme auf die Projektziele einvernehmlich aufzulösen. Falls eine solche einvernehmliche Auflösung nicht möglich ist, so gelten die Vertragsbestandteile in der aufgezählten Reihenfolge (Punkte 5.1.1. bis 5.1.6.), wobei der jeweils vorhergehende Vertragsbestandteil dem jeweils darunter stehenden vorgeht.

6. Preise und Kosten

6.1 Sofern im Leistungsvertrag oder im Leistungsverzeichnis keine abweichende Regelung getroffen wurde gelten die Preise im Angebot des AN als pauschale Fixpreise zur vollständigen vertragsgemäßen Erbringung der Leistung.

6.2 Der Angebotspreis beinhaltet sämtliche beim AN anfallende Haupt- und Nebenkosten sowie alle allfälligen Zuschläge.

6.3 In Bezug auf Werklieferungen gilt das Geschäft als nach dem Incoterm DDP abgeschlossen und unterliegt den diesbezüglichen Regeln. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ROCHE zur Anwendung anderer Lieferbedingungen ist eine Lieferung nach anderen Bedingungen als den nach DDP geltenden ausgeschlossen. Mit dem Angebotspreis sind bereits sämtliche Nebenleistungen wie beispielsweise Verpackungen, Transporte und Zwischenlagerungen abgegolten.

6.4 Die angebotenen Preise enthalten sämtliche Kosten, die bis zur fertigen, vertragsgemäßen Erfüllung des Auftrages anfallen. Sollten Leistungen, welche zur Erfüllung nötig sind nicht im Leistungsverzeichnis aufscheinen, so sind sie dennoch bereits im Angebotspreis enthalten.

6.5 Der AG behält sich das Recht vor, Materialien selbst beizustellen. Insoweit Materialien vom AG beigestellt werden, verliert der AN seinen Anspruch auf die Verrechnung von Zuschlägen gemäß ÖNORM 2110 oder ÖNORM 2112. Da solche Zuschläge bereits im Angebotspreis enthalten sind (siehe Punkt 6.2.), werden sie im Falle der Materialbestellung durch den AG vom Angebotspreis abgezogen.

7. Leistungserbringung

7.1 Der AN ist verpflichtet, sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden technischen und rechtlichen Vorschriften, Normen und Standards einzuhalten und seine Leistung nach dem neuesten Stand der Technik zu erbringen. Aus der Nichterwähnung einer Vorschrift, Norm etc. kann nicht auf deren Unverbindlichkeit geschlossen werden.

7.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den bestehenden technischen und rechtlichen Vorschriften, Normen und Standards gilt die jeweils strengere Regel. Dies ist jene Regel, welche gegenüber der jeweils anderen eine Erhöhung der Sicherheit, Verbesserung der technischen Eigenschaften, Erhöhung der Lebensdauer des Gewerkes und dergleichen führt bzw. führen soll.

7.3 Die Baustellenkoordination nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz übernimmt die vom AG beauftragte Bauaufsicht, welche auch sämtliche Pflichten des AG gemäß dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz eigenverantwortlich wahrnimmt. Alle erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bauarbeitenkoordination und die hiermit verbundenen Kosten sind bereits im Angebotspreis enthalten. Die Bauaufsicht ist für die ordnungsgemäße Baustellensicherung verantwortlich.

Stand April 2011

7.4 Der AN verpflichtet sich, Anordnungen und Weisungen des Baustellenkoordinators, die dieser in seiner ihm übertragenen Funktion als Bauaufsicht im Zusammenhang mit der Baustellenkoordination, der Einhaltung des SiGe-Plans oder der Einhaltung sonstiger Pläne und rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen trifft, unverzüglich zu befolgen und seine Dienstnehmer anzuweisen, solche Anordnungen und Weisungen umgehend umzusetzen. Der AN hat diese Verpflichtung auf sämtliche von ihm allenfalls zur Leistungserbringung herangezogene Subunternehmer vertraglich zu übertragen.

7.5 Der AN hat sämtliche zur Sicherheit seiner Mitarbeiter nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften sowie Arbeitnehmerschutzbestimmungen erforderlichen Maßnahmen in Eigenverantwortung umzusetzen und den AG diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

7.6 Vorhandene Baustellensicherungsmaßnahmen dürfen nur im Einzelfall, bei Bedarf und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG oder der von diesem beauftragten Bauaufsicht bereichsweise entfernt werden. Vom AN sind auch bei einer Zustimmung des AG oder der Bauaufsicht sämtliche Gesetze, Verordnungen oder sonstige Bestimmungen mit dem Zweck des Arbeitnehmerschutzes und der Unfallverhütung in Eigenverantwortung zu beachten. Eine Zustimmung des AG oder der Bauaufsicht zu einer Entfernung von Sicherungsmaßnahmen löst keine Haftungsfolgen für den AG oder die Bauaufsicht aus. Vielmehr gilt auch in einem solchen Fall Punkt 7.5. weiterhin uneingeschränkt.

7.7 Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen sowie deren Entfernen und Wiederherstellung vor, während und nach Leistungserbringung, sowie sämtliche weitere Kosten in Verbindung mit Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind bereits im Angebotspreis enthalten und mit diesem abgegolten.

7.8 Der AN ist zur Einhaltung der beiliegenden Richtlinien für Arbeiten am Roche Gelände verpflichtet. Er hat diese Verpflichtung vertraglich auf seine Subunternehmer zu überbinden.

8. Geschäfts- und Baustellenordnung

8.1 Zu Anordnungen auf der Baustelle ist, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, nur der AG oder die von diesem beauftragte Bauaufsicht berechtigt. Anordnungen Dritter dürfen vom AN nur mit Genehmigung des AG oder der von diesem beauftragten Bauaufsicht ausgeführt werden.

8.2 Der AN hat vor Arbeitsbeginn einen ständigen verantwortlichen und verhandlungsberechtigten Vertreter auf der Baustelle schriftlich namhaft zu machen. Mit der Benennung seines verantwortlichen Vertreters sichert der AN dem AG zu, dass diesem die Bestimmungen der Bauordnung, die Arbeitnehmerschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die sonstigen einschlägigen Gesetze und Vorschriften vertraut sind und er der deutschen Sprache in Wort und Schrift ausreichend mächtig ist. Der AN haftet für alle Nachteile, die dem AG wegen des Fehlens einer dieser zugesicherten Eigenschaften entstehen.

8.3 Der AN hat die Ausführung der übertragenen Arbeiten im Sinne der einschlägigen behördlichen Vorschriften und Gesetze und nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik zu überwachen; zu seinem Aufgabenbereich gehört auch die Sicherung der Baustelle.

8.4 Der AN hat zur Überwachung des Baufortschrittes und Baustellengegebenheiten ein Bautagebuch (3-fach) zu führen, in welchem insbesondere auch das Ausmaß jener Leistungen festgehalten ist, welche nach weiterführender Arbeit nur mehr schwer feststellbar ist. Weiters sind darin alle wichtigen, die Bauführung betreffenden Ereignisse und Tatsachen einzutragen. Das Bautagebuch soll dem AG oder der von diesem beauftragten Bauaufsicht täglich zur Unterschrift vorgelegt werden. Ist dies nicht möglich oder wirtschaftlich untonlich, so ist es wöchentlich zur Unterfertigung vorzulegen. Wird dies vom AN unterlassen, so gilt für alle diesbezüglichen Streitfälle das Ergebnis der nachträglichen Ermittlung der Bauaufsicht, welches diesfalls für den AN bindend ist.

8.5 Mit der Unterzeichnung der täglich einzureichenden Tagesberichte erklären der AG oder die von diesem beauftragte Bauaufsicht lediglich, dass die angeführten Leistungen augenscheinlich erbracht wurden. Diese Bestätigung gilt nicht als Abnahme. Das Ausweisen der Stundenlohnarbeiten und Materiallieferung in den Tagesberichten gilt nicht als Grundlage für deren Verrechnung und solche Leistungen sind von der Bauaufsicht gesondert zu bestätigen. Ergibt sich nachträglich durch Überprüfung, dass im Tagesbericht als Änderungs-, Ergänzungs- oder Nachtragsleistung ausgewiesene Arbeiten im Grundauftrag enthalten sind, so werden sie nicht gesondert vergütet und gilt die Bestätigung im Tagesbericht als gegenstandslos.

8.6 Die Baustelleneinrichtung hat im Einvernehmen mit der Bauaufsicht zu erfolgen.

Stand April 2011

8.7 Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung seiner Arbeiten anfallenden Bauschutt und sonstige Abfälle täglich zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Bauaufsicht die Reinigung auf seine Kosten durch andere Kräfte durchführen lassen und werden die Kosten hierfür von den (Teil)rechnungen des AN in Abzug gebracht. Bei Meinungsverschiedenheiten der AN oder der von diesen beauftragten Subunternehmer, wer die Abfälle zu beseitigen hat, entscheidet die Bauaufsicht und setzt den jeweils zu tragenden Kostenanteil verbindlich fest.

9. Termine und Besprechungen

9.1 Die vom Bauherrn, der Bauleitung, der Bauaufsicht oder von einem sonstigen Vertreter des AG festgelegten Termine sind vom AN einzuhalten.

9.2 Über Aufforderung der Bauaufsicht finden die örtlichen Baustellenbesprechungen statt. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für den jeweiligen ständigen verantwortlichen und verhandlungsberechtigten Vertreter des AN verpflichtend und sind die Kosten hierfür bereits im Angebotspreis enthalten und mit diesem abgegolten.

10. Prüf- und Warnpflicht des AN

10.1 Der AN hat bis zum Abschluss der vertragsgemäßen Leistungen die örtlichen Verhältnisse der Baustelle, die Durchführbarkeit, die Art und den Umfang der erforderlichen Leistungen, die Qualität und Eignung des von ihm, vom AG oder Dritten beigestellten Materials, die Eignung und Durchführbarkeit von Anweisungen des AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter und allfällig getätigte Vorleistungen in technischer und baurechtlicher Hinsicht laufend zu prüfen.

10.2 Falls Umstände vorliegen, die die Durchführbarkeit, Kostensparsamkeit oder technische Einwandfreiheit des Projektes in Frage stellen oder Werkstoffe oder vom AG oder dessen Vertreter angewiesene Methoden nicht geeignet sein sollten oder nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen, trifft den AN eine Warnpflicht gegenüber dem AG. Hat er gegen eine Ausführungsart, oder vom AG oder Dritten beigestellte Baustoffe und Bauteile, oder vom AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter getroffene Anordnung begründete Bedenken, so hat er sie der Bauaufsicht unter Angabe von Gründen sofort schriftlich mitzuteilen.

10.3 Schutzmaßnahmen gegen Wetter-, Feuer-, Diebstahls- und sonstiger Schäden auch außerhalb der Arbeitszeit, sowie die Beseitigung solcher Schäden liegen im Verantwortungsbereich des AN.

10.4 Falls eine Schutzmaßnahme nötig sein sollte, trägt der AN die Verantwortung für die Eignung und Ausführung dieser Schutzmaßnahme. Der AN hat sowohl den AN als auch dessen Vertreter im Falle von Schäden, welche aus der Inadäquanz oder einer Übertretung der jeweiligen Schutzmaßnahme resultieren, schad- und klaglos zu halten.

10.5 Im Falle einer Änderung der in Punkt 7.1. genannten Vorschriften, Normen und Standards trifft den AN ebenfalls eine Warnpflicht gegenüber dem AG.

10.6 Der AN trägt in jedem Fall die alleinige Verantwortung für die ordnungs- und rechtmäßige Vertragserfüllung und haftet in vollem Ausmaß für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung.

11. Leistungsänderungen

11.1 Der AG behält sich das Recht vor, sowohl die Art als auch den Umfang der zu erbringenden Leistungen auch während der Leistungserbringung abzuändern, Leistungen nicht abzurufen oder Leistungen durch andere Leistungen zu ersetzen.

11.2 Werden nach Vertragsschluss Leistungsänderungen durch die Änderung technischer oder rechtlicher Normen, Vorschriften oder sonstiger Bestimmungen notwendig, so trägt der AN die Gefahr für die notwendige Änderung der Leistungen. Eine gesonderte Vergütung von Seiten des AG erfolgt nicht.

11.3 Leistungsänderungen auf Grund von Änderungswünschen des AG sind gesondert und schriftlich zu vereinbaren. Der AN hat unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung und AN-intern vorrangig zu behandeln) ein Nachtragsangebot zu erstellen. Werden Leistungen vom AG nicht abgerufen, entsteht hierdurch weder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn noch sonstige Ersatzansprüche des AN.

11.4 Leistungsänderungen nach Vertragsschluss bewirken keine Änderung der im Angebot ausgepreisten Einheitspreise.

12. Regiearbeiten

12.1 Regiearbeiten sind grundsätzlich zu vermeiden und dürfen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG oder der Bauaufsicht durchgeführt werden. Für Regiearbeiten, welche ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG oder der Bauaufsicht durchgeführt werden, gebührt dem AN keinerlei Vergütung.

Stand April 2011

12.2 Über Regiearbeiten sind detaillierte Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem AG zur Unterfertigung vorzulegen. In den Regiestundensätzen sind Wegzeiten, Diäten, Kilometergeld, Überstundenzuschläge und sonstige Nebenkosten vom AN bereits einzukalkulieren. Überstunden- und sonstige Zuschläge sind nur dann vom AG zu vergüten, wenn die Arbeiten tatsächlich aus vom AN nicht zu vertretenden Umständen in der vorgesehenen Bauzeit nicht durchgeführt werden können. Dieser Umstand ist vom AG oder von der Bauaufsicht vor Leistungserbringung schriftlich zu bestätigen, widrigenfalls der AN keinen Anspruch auf Vergütung der Zuschläge hat.

13. Rechnungslegung

13.1 Der AN hat keinen Anspruch auf Vergütung von Lieferungen und Leistungen, die nicht den vertraglich zu erbringenden Leistungen entsprechen oder die er ohne ausdrückliche Freigabe durch den AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter ausgeführt hat.

13.2 Teilrechnungen und die Schlussrechnung sind in der vom AG bzw. der Bauaufsicht festgelegten Ausfertigungszahl samt Beilagen zu legen.

13.3 Während der Durchführung der Lieferungen und Leistungen ist der AN berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu legen, welche den Fortschritt seiner Leistung dokumentieren und entsprechend abrechnen. Die Teilrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und als „wachsende Teilrechnungen“, aus welchen der Gesamtfortschritt leicht ersichtlich ist, aufzustellen. Der AN hat den Leistungsfortschritt in den Teilrechnungen durch leicht prüffähige Abrechnungspläne, Aufmassaufstellungen, Massenberechnungen und dergleichen nachzuweisen. Die Leistungsnachweise sind der jeweiligen Teilrechnung beizulegen.

13.4 Aufmassblätter (DIN A4) sind fortlaufend zu nummerieren. Weiters sind darauf die Projekt- und Gewerksbezeichnung sowie die jeweilige Positionsnummer des Leistungsverzeichnisses anzuführen.

13.5 Abrechnungsplätze sind je nach Usance der Branche mehrfarbig angelegt anzuführen. Weiters ist für alle Abrechnungspläne ein einheitliches, mit der Bauaufsicht abzustimmendes Deckblatt zu verwenden. In den Abrechnungsplänen müssen alle relevanten Maße, Positionsangaben und Abgrenzungen der einzelnen künftigen Abschlagszahlungsbereiche bzw. Kollaudierungen klar und übersichtlich eingetragen werden. Weiters ist eine Legende auf jedem Plan erforderlich.

13.6 Massenberechnungsblätter (DIN A4) zu den Abrechnungsplänen haben zumindest die Projekt- und Gewerksbezeichnung, den Code, den Firmenstempel des AN und die Position im Leistungsverzeichnis enthalten. Sämtliche Massen und Positionen müssen eindeutig in den Abrechnungsplänen ersichtlich und auffindbar sein. Für je eine Abrechnungsposition und einen Bauteil ist jeweils ein eigenes Blatt zu verwenden. Die Zusammenfassung gleicher Positionen erfolgt auf Sammelblättern.

13.7 Sämtliche (Teil)rechnungen und alle Beilagen derselben sind entsprechend der von der Bauaufsicht angegebenen Unterteilung in die einzelnen Ausbaubereiche zu gliedern. Zum Aufmaß und zur Abrechnung gelangen nur die tatsächlich, vertrags- und ordnungsgemäß erbrachten Leistungen. Es können nur die an der Baustelle bereits fix eingebauten Bauteile, Geräte, Materialien, etc. verrechnet werden. An die Baustelle angelieferte Bauteile, Geräte, Materialien, etc. sowie Vorfertigungen in der Werkstätte des AN finden keine Berücksichtigung.

13.8 Die (Teil)rechnungen des AN haben für die jeweilige Leistungsperiode den Leistungszuwachs detailliert nach Menge und Einheitspreis zu enthalten. Die zugehörigen exakt aufgestellten und leicht prüfbareren Unterlagen der Ausmaßermittlung sind vom AN vor Einreichung der – dieser Ausmaßberechnung zugrunde liegenden – (Teil)rechnung der Bauaufsicht vorzulegen. Die Ausmaßermittlung erfolgt im Allgemeinen nach Naturmaß, wo dies nicht möglich ist, sind Planmaße heranzuziehen.

13.9 Sämtliche (Teil)rechnungen samt den beizuschließenden Ausmaß- und Kollaudierungsblättern sind schlussrechnungsmäßig zu erstellen und haben zumindest folgende Angaben zu enthalten:

13.10 die in der Bestellung des AG angegebene EPAT oder MAAT Bestellnummer

13.10.1 die gesamten seit Beginn der Ausführung sowie die in der jeweiligen Leistungsperiode erbrachten Lieferungen und Leistungen im ermittelten Umfang

13.10.2 die vereinbarten Preise der Leistung, aufgeschlüsselt in Arbeits- und Materialeleistungen sowie externe und interne Kosten

13.10.3 allfällige Preisänderungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden

13.10.4 die Beträge der bereits erhaltenen Anschlagszahlungen und verlangten Abschlagszahlungen

13.10.5 den Deckungs- und Haftungsrücklass sowie den Bauschadenseinbehalt

13.11 Hinsichtlich der Verrechnung der Umsatzsteuer gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

13.12 Ist die Massenaufstellung oder der Abrechnungsplan mangelhaft oder unrichtig und wird dadurch eine Überprüfung durch den Architekten, den AG oder dessen sonstigen Vertreter erschwert, so ist der zur Prüfung Beauftragte berechtigt, eine neue Massenaufstellung mit Abrechnungsplänen zu verlangen.

Stand April 2011

13.13 Die zeitgerechte laufende Aufstellung der Aufmasse ist erforderlich, weil Teilzahlungen nur auf Grund dieser Aufstellung geleistet werden. Nicht mehr ersichtliche Leistungen werden im Bedarfsfall vom AG einseitig verbindlich aufgemessen. Im Falle von Preisänderungen können die Aufmasse eine besondere Aufnahme mit Stichtag ersetzen. Bei Eintreten von Preisänderungen ist eine Aufnahme der bis zum Stichtag erbrachten Leistungen zu erstellen.

13.14 Änderungen und Ergänzungen der Art oder des Umfanges der Leistungen sind unter Verweis auf die diesbezüglich mit dem AG getroffenen Vereinbarungen in den (Teil)rechnungen gesondert auszuweisen. Auf Verlangen des AG oder der Bauaufsicht sind Änderungs-, Ergänzungs- oder Nachtragsleistungen vom AN in gesonderten Rechnungen getrennt abzurechnen. Etwaige Regieleistungen sind jedenfalls in gesonderten Rechnungen getrennt abzurechnen.

13.15 Leistungen, die der Behebung von Bauschäden dienen, sind in einer eigenen Rechnung zu erfassen und sind vom AN bei sonstigem Anspruchsverlust binnen dreier Monate ab Schadensbehebung zu verrechnen.

14. Abnahme, Zahlung

14.1 Die Leistungen des AN werden erst nach Fertigstellung der gesamten vertraglichen Leistungen und sämtlicher allfälliger Änderungs-, Nachtrags- und Ergänzungsleistungen abgenommen. Die Bezahlung von (Teil)rechnungen gilt weder als Abnahme der Leistungen noch als Bestätigung der Richtigkeit der Abrechnung des AN.

14.2 Die Leistungen des AN werden vom AG oder von der Bauaufsicht abgenommen. Mit der Abnahme bestätigt der AG lediglich, dass eine kursorische Augenscheinbetrachtung der Leistungen stattfand. Aus der Abnahme leiten sich keine weiteren Rechtsfolgen ab. Insbesondere ist die Abnahme keine Bestätigung der Mangelfreiheit oder der technischen Einwandfreiheit der Leistungen.

14.3 Der AG oder dessen bevollmächtigter Vertreter wird (Teil)rechnungen binnen zweier Wochen nach Rechnungslegung prüfen. Sind (Teil)rechnungen mangelhaft, so werden sie dem AN binnen 14 Tagen nach Vorlage unter konkreter Aufzählung der Rechnungsmängel zur Verbesserung zurückgestellt.

14.4 Für die Bezahlung der Teilrechnungen beträgt das Zahlungsziel 30 Tage nach deren vorbehaltloser Anerkennung durch den AG. Bei einer Bezahlung innerhalb von 21 Tagen nach vorbehaltloser Anerkennung der Teilrechnung gilt ein Skonto von 3% als vereinbart.

14.5 Für die Bezahlung der Schlussrechnung beträgt das Zahlungsziel 60 Tage nach deren vorbehaltloser Anerkennung durch den AG. Bei einer Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach vorbehaltloser Anerkennung der Schlussrechnung gilt ein Skonto von 3% als vereinbart.

14.6 Die Summe der gelegten Teilrechnungen darf 80% des gesamten Angebotspreises nicht überschreiten. Der Restbetrag ist vom AN in der Schlussrechnung geltend zu machen.

14.7 Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung der vorbehaltlos anerkannten (Teil)rechnungen des AN durch den AG betragen 4% über dem Basiszinssatz. Die Verzugszinsen beginnen frühestens ab Ablauf des Zahlungszieles und erst nach Einmahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages durch den AN zu laufen.

15. Deckungs- und Haftungsrücklass, Bauschadenseinbehalt, Bankgarantie

15.1 Der AG ist bis zur vorbehaltlosen Anerkennung der Schlussrechnung berechtigt, von allfällig gelegten Teilrechnungen einen Deckungsrücklass bis zur Höhe von 10% des Gesamtpreises inklusive Umsatzsteuer zur Deckung der Leistungspflichten desselben einzubehalten. Er wird jeweils vom Entgelt und vom Steuerbetrag abgezogen.

15.2 Erreicht der Angebotsgesamtpreis die Höhe von € 10.000,- ist der AG berechtigt, zur Deckung der Garantie- und Schadenersatzansprüche einen Haftungsrücklass von 5% des Gesamtpreises inklusive Umsatzsteuer von den Teilrechnungen und der Schlussrechnung abzuziehen und bis 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten. Er wird jeweils vom Entgelt und vom Steuerbetrag abgezogen.

15.3 Auf den Bareinbehalt des Deckungs- und Haftungsrücklasses wird vom AG gegen Ausfolgung einer Bankgarantie über den Betrag von 30% des gesamten Angebotspreises verzichtet. Diese Bankgarantie hat die unwiderrufliche und abstrakte Verpflichtung einer anerkannten österreichischen Bank zu enthalten, auf erstes schriftliches Auffordern der Roche Austria GmbH, ohne Prüfung des dem Anspruch zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf die Geltendmachung von Gegenforderungen oder Einreden an die Roche Austria GmbH innerhalb von drei Werktagen Zahlung zu leisten.

15.4 Der AG ist berechtigt, von allfällig gelegten Teilrechnungen sowie der Schlussrechnung 1% des Gesamtpreises inklusive Umsatzsteuer zur Beseitigung allfälliger allgemeiner Bauschäden einzubehalten. Jener Betrag, der nicht für die Behebung von Bauschäden herangezogen wird, wird 30 Tage nach Fertigstellung des Projektes, vollständigem Bauende und vorbehaltloser Anerkennung sämtlicher mit dem Projekt in Verbindung stehender Schlussrechnungen an den AN ausbezahlt.

15.5 Der AG behält sich vor, vom AN im Leistungsvertrag zusätzliche Sicherstellungen zu verlangen.

Stand April 2011

16. Verzug, Pönale

16.1 Sämtliche sich aus dem Leistungsvertrag oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN ergebenden Liefer- oder Leistungstermine sowie Fertigstellungsfristen sind einzuhalten.

16.2 Bei einer Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen, der Fertigstellungsfristen oder von Zwischenterminen durch den AN wird ein Verzugspönale festgesetzt. Das Verzugspönale ist vom AN direkt an den AG auszubezahlen und kann vom AG auch gegen bereits gelegte und in Zukunft zu legende Teilrechnungen des AN und die Schlussrechnung desselben aufgerechnet werden.

16.3 Die Höhe des Verzugspönales wird gestaffelt nach der Höhe des Angebotsgesamtpreises berechnet und beträgt je Werktag, in welchem der AN mit der ordnungs- und vertragsgemäßen Erbringung einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist:

16.3.1 bei einem Angebotspreis von bis zu € 10.000,- 2% des Angebotsgesamtpreises inklusive Umsatzsteuer

16.3.2 bei einem Angebotsgesamtpreis von bis zu € 100.000,- 1% des Angebotsgesamtpreises

16.3.3 bei einem € 100.000,- überschreitenden Angebotsgesamtpreis 0,5% des Angebotsgesamtpreises

16.3.4 jedenfalls jedoch zumindest € 200,-

16.4 Das Pönale ist nach oben hin mit 30% des gesamten Angebotspreises inklusive Umsatzsteuer begrenzt. In Bezug auf das Pönale ist die Anwendbarkeit des § 1336 ABGB (richterliches Mäßigungsrecht) ausdrücklich ausgeschlossen.

16.5 Wenn der Verzug des AN auf höhere Gewalt oder auf Umstände, welche ausschließlich in der Sphäre des AG liegen, zurückzuführen ist, entsteht kein Anspruch des AG auf die Zahlung oder Einbehaltung des Pönale. Diefalls werden die Liefer- und Leistungsfristen und die Fertigstellungsfristen vom AG je nach Einzelfall angemessen verlängert. Derartige Gründe für eine Überschreitung der Liefer- oder Leistungsfristen und der Fertigstellungsfristen sind vom AN nachzuweisen.

16.6 Durch die Vereinbarung eines Verzugspönales sowie durch die tatsächliche Zahlung oder Einbehaltung desselben bleiben darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des AG unberührt.

16.7 Bei einem Verzug des AN mit der vertragsgemäßen Erfüllung seiner Leistungspflicht ist der AG nach dem Ablauf einer vom AG schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Leistung zu Lasten und Gefahr des AN durch Dritte erfüllen zu lassen.

17. Garantie

17.1 Der AN garantiert, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten sowie die von ihm zugesicherten Eigenschaften aufweisen, dass die Leistungen der Natur des Geschäfts oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können und dass er seine Leistungen dem neuesten Stand der Technik gemäß erbracht hat.

17.2 Der AN garantiert die technisch einwandfreie Ausführung sämtlicher Leistungen und die richtige Berechnung und sparsame und wirtschaftliche Ausführung derselben.

17.3 Der AN garantiert, dass er zur Leistungserbringung ausschließlich qualitativ hochwertiges, zweckentsprechendes und einwandfreies Material, welches dem neuesten Stand der Technik entspricht, verwendete.

17.4 Der AN garantiert die Einhaltung sämtlicher in Österreich geltender allgemeiner und besonderer Normen, Vorschriften und sonstigen Bestimmungen. Insbesondere garantiert der AN die Einhaltung der Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der besonderen Richtlinien des AG für Arbeiten am Roche Gelände.

17.5 Die Garantien des AN stellen echte Garantien dar und werden nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der AG die Überwachung der Ausführung vorbehalten hat oder dass er Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat.

17.6 Der AN garantiert dem AG die Mangelfreiheit und die einwandfreie Funktion seiner Lieferungen und Leistungen während der Garantiedauer. Sämtliche während der Garantiedauer auftretende Mängel und sonstige Störungen der einwandfreien Funktionalität sind vom AN auf eigene Gefahr und Kosten zu beheben. Insbesondere hat der AN während der Garantiedauer auch Störungen, welche aus dem Verbrauch von Verschleißteilen entstehen, zu beheben und Verschleißteile erforderlichenfalls auszutauschen. Sämtliche Haupt- und Nebenkosten der Mangel- und Störungsbehebung sind vom AN zu tragen.

Stand April 2011

17.7 Die Garantiedauer beginnt am Tag nach der vorbehaltlosen Anerkennung der Schlussrechnung des AN durch den AG zu laufen und beträgt drei Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Garantiedauer für Dachisolierungen, Eindeckungen und Feuchtigkeitsabdichtungen fünf Jahre.

17.8 In Bezug auf die Leistungen der Mangelbehebung beginnt die Garantiedauer für jene Teile der Leistung, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten, mit dem Tag der erfolgten Behebung des Mangels zu laufen.

17.9 Als Mangel gelten sämtliche Abweichungen von den vom AN garantierten Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen des AN.

17.10 Treten Mängel bereits vor der vorbehaltlosen Anerkennung der Schlussrechnung auf, so sind diese vom AN sofort zu beseitigen. Falls der AN den Mangel nicht sofort behebt und durch den Mangel die Leistungserbringung anderer Unternehmen beeinträchtigt wird oder der Mangel einen weiterführenden Schaden verursachen könnte (Eignung), so ist der AG berechtigt, diesen Mangel ohne Einmahnung der Behebung beim AN von Dritten auf Kosten des AN beheben zu lassen und die Kosten hierfür dem AN in Rechnung zu stellen oder von der Schlussrechnung des AN abzuziehen.

17.11 Treten Mängel während der Garantiedauer auf, so sind diese unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung und AN-intern vorrangig zu behandeln), spätestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Mangels durch den AG vom AN zu beheben. Falls der AN den Mangel nicht innerhalb von 14 Tagen behebt, ist der AG nach Einmahnung der Behebung und dem Ablauf einer in der Einmahnung gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Mangel von Dritten auf Kosten des AN beheben zu lassen und sich diesbezüglich am Vermögen des AN schadlos zu halten.

17.12 Der AN ist auch zur Behebung der Mängel verpflichtet, welche zum Zeitpunkt der Abnahme erkennbar waren und vom AG nicht beanstandet wurden.

18. Rücktritt

18.1 Der AG ist berechtigt, vom Leistungsvertrag aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos zurück zu treten. Als wichtige Gründe für einen Rücktritt des AG vom Leistungsvertrag gelten insbesondere:

18.1.1 Unerlaubte Abreden des AN mit anderen Bietern im Ausschreibungsverfahren (siehe Punkt 2.2.)

18.1.2 Falsche Angaben im Angebot des AN über seine Befugnis, seine wirtschaftliche, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit oder über bereits von ihm durchgeführte Referenzprojekte

18.1.3 Eröffnung des Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen des AN

18.1.4 Verlust oder Beschränkung der vollen Handlungs- oder Geschäftsfähigkeit des AN oder Änderung der Rechtspersönlichkeit desselben

18.1.5 Qualifizierter Verzug des AN mit der vertragsgemäßen Erbringung seiner Leistung. Ein solcher qualifizierter Verzug ist dann anzunehmen, wenn entweder der AG die Erbringung der Leistung bereits schriftlich unter angemessener Nachfristsetzung urgiert hat und der AN nach Ablauf der Nachfrist mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung weiterhin in Verzug ist oder der Verzug des AN Auswirkungen auf die Leistungserbringung von anderen Unternehmen hat, welche für den AG mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist.

18.1.6 Sonstige wichtige Gründe, welche dem AG die Zusammenarbeit mit dem AN unzumutbar machen. Insbesondere ist eine solche Unzumutbarkeit dann gegeben, wenn der AN nach billigem Ermessen des AG oder der Bauaufsicht die ungestörte Bauführung oder die Übersichtlichkeit und Sparsamkeit der Abrechnung beeinträchtigt.

18.2 Tritt der AG aus einem der in Punkt 18.1. aufgezählten wichtigen Gründe vom Leistungsvertrag zurück, löst die Rücktrittserklärung des AG folgende Rechtsfolgen aus:

18.2.1 noch nicht erbrachte Leistungen werden nicht vergütet. Der AN hat auch keinen Ersatzanspruch auf einen etwaigen entgangenen Gewinn.

18.2.2 bereits erbrachte Leistungen sind vom AG nur insoweit zu vergüten, als diese eine tatsächliche Wertsteigerung der Liegenschaft bewirkten

18.2.3 der AN hat dem AG sämtliche Mehrkosten, welche diesem durch die Vollendung der vertraglichen Leistungen entstehen, zu ersetzen

18.2.4 auf Verlangen des AG hat der AN Gerüste, Geräte und sonstige auf der Baustelle vorhandenen Einrichtungen sowie bereits angelieferte Materialien für die Weiterführung der Leistungen gegen ein angemessenes Entgelt, welches zu den Mehrkosten, die dem AG durch die Vollendung der vertraglichen Leistungen entstehen, hinzuzurechnen sind, zur Verfügung zu stellen oder die Baustelle auf Verlangen des AG sofort zu räumen. Kommt der AN der Räumungsaufforderung nicht nach, so hat der AG das Recht, die Baustelle auf Kosten des AN von Dritten räumen zu lassen.

19. Haftung und Schadenersatz

19.1 Für Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten haftet der AN unbeschränkt. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche des AG sind keiner betragsmäßigen Beschränkung unterworfen.

19.2 Der AG kann innerhalb der gesetzlichen Frist Schadenersatz vom AN fordern. Eine schriftliche Geltendmachung von Schäden durch den AG innerhalb einer bestimmten Frist ist hierfür nicht erforderlich.

Stand April 2011

19.3 Bezüglich des Verschuldens des AN wird eine Umkehr der Beweislast vereinbart. Der AN hat zu beweisen, dass ihn an einem Schadensereignis kein Verschulden trifft.

19.4 Werden dem AN Material oder Leistungen des AG oder Dritten zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellt oder zur Verwahrung übergeben, haftet der AN ab Übergabe voll für sämtliche Schäden an diesen und trägt die Gefahr für deren Verlust und für Schäden daran. Die dem AN zur Verfügung gestellten oder zur Verwahrung übergebenen Materialien gelten als mit der Anlieferung an die Baustelle als dem AN übergeben.

19.5 Der AN haftet unbeschränkt für sämtliche Folgeschäden, welche auf Grund der Mangelhaftigkeit oder Verspätung seiner Leistung auftreten.

19.6 Ist der AN mit der Bauaufsicht betraut, so haftet er unbeschränkt für sämtliche Schäden, die auf Grund einer mangelhaft durchgeführten Baustellensicherung entstehen. Er hat den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

19.7 Nimmt der AN den Auftrag nach Zuschlagserteilung innerhalb der Bindungswirkung seines Angebotes nicht an, so haftet er für alle Kosten, die dem AG hierdurch entstehen.

19.8 Der AN haftet bei einer Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehreren Subunternehmer dafür, dass sämtliche vertragliche Verpflichtungen aus dem mit dem AG geschlossenen Leistungsvertrag und den vorliegenden Besonderen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Baubereich vom jeweiligen Subunternehmer übernommen und eingehalten werden. Der AN haftet jedenfalls für sämtliche vertrags- und rechtswidrige Handlungen des jeweiligen Subunternehmers, auch wenn diese nicht die Hauptleistung betreffen.

19.9 Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen auch im Betrieb des AN oder dessen Subunternehmers zu überprüfen.

20. Schutzrechte

20.1 Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Patente, Urheberrechte, Marken- und Musterrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten durch die Lieferungen oder Leistungen des AN Schutzrechte Dritter am geistigen Eigentum verletzt worden sein, so hat der AN den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere für Lizenzgebühren, Entschädigungs- oder Unterlassungsansprüche und sonstige Ansprüche Dritter, welche aus der Schutzrechtsverletzung abgeleitet werden.

20.2 Die Ausschreibungsunterlagen, Pläne, Verträge und sonstigen Ausführungsunterlagen des AG oder des planenden Architekten, technischen Büros oder einer sonstigen Planungsgesellschaft sowie deren Vervielfältigungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG und des Verfassers weder zu vertragsfremden Zwecken verwendet noch veröffentlicht werden. Der AN ist zur umfassenden Geheimhaltung dieser Unterlagen verpflichtet.

21. Sonstige Vertragsbestimmungen

21.1 Der AN verzichtet außer in Fällen der Arglist ausdrücklich auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums. Insbesondere ist eine Anfechtung des Leistungsvertrages wegen eines Kalkulationsirrtums des AN ausgeschlossen.

21.2 Für die vertragsgemäße Erfüllung sämtlicher vom AN eingegangener Verpflichtungen haften der AN und seine Erben oder sonstige Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand.

21.3 Der AN kann Forderungen gegenüber dem AG nur mit dessen schriftlicher Genehmigung an Dritte abtreten. Eine Zession der Forderungen des AN gegenüber dem AG sind ohne dessen schriftliche Genehmigung rechtsunwirksam.

21.4 Differenzen und gerichtliche oder außergerichtliche Streitigkeiten zwischen dem AG und dem AN stellen keinen Grund zur Einstellung, Verweigerung oder Verzögerung der Lieferungen und Leistungen durch den AN dar. Der AN hat diesfalls seine vertraglichen Pflichten dennoch zur Gänze wahrzunehmen und haftet weiterhin für die vertragsgemäße Erbringung der Lieferungen und Leistungen.

21.5 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Ort des Bauvorhabens. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Lieferungen nach den Bestimmungen des Incoterms DDP abgewickelt werden.

21.6 Die Vertragsparteien vereinbaren für den Streitfall die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des AG.

21.7 Überschriften in den vorliegenden Besonderen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Baubereich dienen lediglich der Übersichtlichkeit und definieren oder begrenzen nicht die Bestimmungen derselben.

21.8 Die Nichtausübung oder nicht sofortige Ausübung eines Rechtes aus den vorliegenden besonderen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Baubereich hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann.

Besondere Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Baubereich



Stand April 2011

21.9 Sollten einzelne Bestimmungen des Leistungsvertrages oder der vorliegenden besonderen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Baubereich unwirksam sein, so gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Leistungsvertrages und der vorliegenden besonderen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen im Baubereich bleibt hiervon unberührt.

Die Besonderen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen im Baubereich wurden von der Roche Austria GmbH vollständig vorgelegt und zur Kenntnis genommen. Ebenfalls zur Kenntnis genommen wurde, dass die Roche Austria GmbH einen allfälligen Leistungsvertrag nur unter Zugrundelegung der vorliegenden Bedingungen abschließt.

Firmenmäßige Fertigung:

Datum: Ort:

.....

Unterschrift

Roche Austria GmbH, 2011
Ausgabe April 2011 Rev.1.1
Copyright 2011